

Abschrift.

Der Leiter der Film-Oberprüfstelle

Nr.7407.

Berlin NW 40, den 4.September 1934.

An

die Landesregierungen.

Auf Grund der von dem Herrn Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda angeordneten Nachprüfung des Films:

"Traum einer Nacht"

gemäß § 12 des Lichtspielgesetzes vom 16.Februar 1934 hat die Firma Kraska-Film, Berlin-Steglitz, auf die fernere Vorführung des Films verzichtet. - Demgemäß habe ich durch Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger Nr.206 vom 4.September 1934 die Zulassung des Films außer Kraft gesetzt und die von der Filmprüfstelle Berlin unter dem 20.Januar 1934 ausgestellten Zulassungskarten Nr.35536 für ungültig erklärt. >

Ich bitte, die Polizeiverwaltungen des dortigen Bereichs entsprechend zu verständigen.

gez. Unterschrift

12.11.91

Bayr. Staatsminist. des Innern
Empfang: 13 SEP 1934
Nr. 2546 h z

Im Abdruck

an das Staatsministerium des Innern

zur gefälligen Kenntnis und weiteren Veranlassung.

München, den 12.September 1934.

Staatsministerium für Wirtschaft.

